**Begründung für die Satzungsänderungen, die der Vorstand des LBSP der Mitgliederversammlung zur am 18.11.2023 Abstimmung vorlegt.**

Viele der Änderungen/Streichungen wurden aufgrund notwendig gewordener sprachlicher Präzisierungen und verbandsrechtlicher Anpassungen vorgenommen, die Inhalt und Intention dieser Modifikationen entsprechend jedoch den Vorgaben der aktuellen Satzung § 16, 2a

**Relevante Änderungen:**

* **§ 7 und § 10 Satzung LBSP 2016: Regionalvertreter LBSP**

Neufassung des § 7 und § 10 der Satzung

Sachverhalt

Die Regionalvertreter lösten in der Satzung des LBSP die ehemaligen Bezirksdelegierten ab. Diese wurden vom Vorstand des LBSP benannt. Bis zum Jahre 2012 standen die Bezirksdelegierten in der Satzung des LBSP im § 8.

Die Idee, bezirksregionale Mitgliederinteressen über gewählte Regionalvertreter/Regionalvertreterinnen zu aktivieren hat sich nach anfänglichen Erfolgen in einzelnen Regierungsbezirken auf Dauer nicht bewährt. Es konnten keine bezirksregionalen Mitgliederzusammenkünfte etabliert und organisiert und allein aufgrund dieser Tatsache Regionalvertreter/Regionalvertreterinnen nicht kontinuierlich genug gewählt werden.

Vorgeschlagene Änderung

Die auf der MV am 18.11.23 geplante Satzungsänderung greift wieder auf die Installierung von **Bezirksdelegierten** zurück ( Neuformulierung des § 10 der Satzung). Die derzeit auch bei anderen Verbänden zu beobachtende Zurückhaltung von Vereinsmitgliedern bei der aktiven Mitarbeit in den Verbänden macht die geplante Änderung nach Auffassung des Vorstandes sinnvoll.

* **§ 11,2: Wahlperiode des Vorstandes des LBSP**

Neufassung des § 11,2

Sachverhalt

Die Wahlperiode des Vorstandes wird in der aktuell gültigen Satzung vom 22.10.2016 im § 11,2 auf zwei Jahre festgelegt. In den vergangen Wahlperioden erwies sich diese Periode durchgängig als zeitlich zu kurz. Einer perspektivischen Vertiefung der Arbeit des Vorstandes und der Pflege einer personellen Kontinuität zeigte sich die aktuell gültige Wahlperiode nicht als dienlich genug.

Vorgeschlagene Änderung

Die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegte Novellierung der Wahlperiode sieht eine Zeitdauer von **vier Jahren** vor. Auch in dieser verlängerten Periode lassen sich kurzfristige personelle Entscheidung umsetzen, etwa durch Aufgabenverlagerung, von personellen Kooptierungen und ggf. durch Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.